

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 50 (2023)

Sebastian Scholz

Handlungsfähigkeit und rechtliche Stellung der freien

Frau im fränkischen Reich (6.–8. Jahrhundert)

DOI: 10.11588/fr.2023.1.107951

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

SEBASTIAN SCHOLZ

HANDLUNGSFÄHIGKEIT UND RECHTLICHE STELLUNG
DER FREIEN FRAU IM FRÄNKISCHEN REICH
(6.–8. JAHRHUNDERT)

Die rechtliche Stellung der freien Frau im frühen Mittelalter wurde von der Forschung lange als stark eingeschränkt angesehen. Diese Sichtweise soll hier für die Zeit vom 6. Jahrhundert bis etwa zur Mitte des 8. Jahrhunderts überprüft werden. Dieser Zeitrahmen ergibt sich, weil im Frankenreich der Karolingerzeit die älteren *Leges* überarbeitet, neue *Leges* geschaffen und diese durch die Kapitularien ergänzt wurden. Damit änderte sich der Rechtsrahmen gegenüber der Merowingerzeit, was bei der Interpretation der verschiedenen Rechtstexte zu berücksichtigen ist.

François-Louis Ganshof stellte 1962 in einem grundlegenden Aufsatz fest, die freie, verheiratete Frau habe im fränkischen Reich unter dem Recht ihres Mannes gelebt¹. Privatrechtlich sei sie grundsätzlich nicht handlungsfähig gewesen und habe eine männliche Person gebraucht, die bei einem Geschäftsabschluss für sie handelte. Allerdings gebe es dazu in den fränkischen Rechtstexten keine explizite Bestimmung. Eine entsprechende Regelung finde sich nur im langobardischen Recht, doch gehe die Forschung davon aus, dass diese Bestimmung auch im Frankenreich gegolten habe². Ganshof wandte dagegen jedoch ein, langobardisches Recht sei in der frühen fränkischen Zeit unbekannt gewesen³. Man müsse deshalb die Situation der Frau in den Quellen genau anschauen. So sei ein volljähriges, unverheiratetes Mädchen gemäß der »Lex Ribuarica« ohne einen männlichen Vormund handlungsfähig gewesen⁴. Für die verheiratete Frau habe im fränkischen Recht jedoch eine »Geschlechtsvormundschaft« bestanden, die in der Organisation der Sippe verankert gewesen sei⁵. Entweder der Vater, der Ehemann oder ein männliches Mitglied der Sippe habe über die Frau die Vormundschaft ausgeübt⁶. Als Belege für seine These dienen Ganshof im Wesentlichen normative Texte, in denen die Eheschließung oder die Folgen der Eheschließung behandelt werden. Rechtspraktische Texte wie Urkunden und Formeln zieht er für die Argumentation nur gelegentlich heran⁷. Das ist besonders dort

1 François-Louis GANSHOF, Le statut de la femme dans la monarchie Franque, in: La Femme, Bd. 2, Bruxelles 1962 (Recueil de la Société Jean Bodin, 12), S. 5–58.

2 Ebd., S. 7.

3 Ebd., S. 11.

4 Ebd., S. 16f.; vgl. Lex Ribuarica 84, hg. von Franz BEYERLE, Rudolf BUCHNER, MGH LL nat. Germ., 3,2, Hannover 1954, S. 130: *Si quis homo Ribvarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium relinquerit, usque quinto decimo anno pleno nec causa prosequatur nec in iudicium interpellatus responso reddat; post 15 autem annorum aut ipse respondeat aut defensorem eligit. Similiter et filia.*

5 GANSHOF, Statut de la femme (wie Anm. 1), S. 25–27, 42.

6 Ebd., S. 42.

7 Ebd., S. 36f.

von Bedeutung, wo es um die Frau im Strafrecht und im öffentlichen Recht geht⁸. Eine auf Basis der Formeln zu leistende Analyse, welche Handlungsmöglichkeiten die Frau vor Gericht überhaupt hatte, unterbleibt. Insgesamt bietet Ganshof eine durchaus kritische und reflektierte Betrachtung der Quellen, die aber stark durch die Sichtweise der älteren Forschung beeinflusst ist⁹. Diese wird zwar heute in vielen Details nicht mehr akzeptiert¹⁰, doch beeinflusst sie das Denken über die rechtliche Stellung der Frau im frühen Mittelalter immer noch stark¹¹.

Auffallend ist, dass auch in der neueren Forschung trotz der Warnung von François-Louis Ganshof immer wieder das langobardische Recht herangezogen wird, um die rechtliche Stellung der freien Frau in anderen Rechtssystemen zu erklären. Im langobardischen Recht wird die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frau maßgeblich von dem Rechtsinstitut der Munt bzw. des *mundium* bestimmt¹². Es heißt dort unter anderem:

»Keiner freien Frau, die unter der Herrschaft unseres Reiches nach dem Gesetz der Langobarden lebt, ist es erlaubt, nach der Entscheidung ihrer Verfügungsgewalt, das heißt selbstmündig zu leben; vielmehr muss sie immer unter der Verfügungsgewalt der Männer oder wenigstens des Königs bleiben; und sie soll nicht die Verfügungsgewalt haben, irgendetwas vom beweglichen oder unbeweglichen Vermögen ohne den Willen dessen, in dessen Munt sie ist, zu verschenken oder zu veräußern¹³.«

8 Ebd., S. 44–52, 53–56.

9 Vgl. etwa Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Leipzig 1887, S. 102; Claudius Freiherr von SCHWERIN, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., hg. von Hans THIEME, Berlin, München 1950, S. 19.

10 David HERLIHY, *Land, Family and Women in Continental Europe, 701–1200*, in: *Traditio* 18 (1962), S. 89–120, hier S. 90–92, wiederabgedruckt in: DERS., *The Social History of Italy and Western Europe. 700–1500*, London 1978 (Collected Studies, 84), Nr. VI (mit der originalen Paginierung); Brigitte POHL-RESL, »Quod me legibus contanget auere«, Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 101 (1993), S. 201–227, hier S. 203 f.; Doris HELLMUTH, *Frau und Besitz. Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alamannien (700–940)*, Sigmaringen 1998 (Vorträge und Forschungen. Sonderband, 42), S. 100–103, 235 f.; Klemens WEDEKIND, *Die Rechtsstellung der freien Frau im Erb- und Ehe recht des Edictus Rothari*, in: *Concilium medii aevi* 12 (2009), S. 115–133, hier S. 117–119.

11 Vgl. dazu Hans-Werner GOETZ, *Frauen im frühen Mittelalter*, Köln 1995, S. 38 f.; S. 31–68 ein sehr guter Überblick über den Forschungsstand am Ende des 20. Jahrhunderts.

12 POHL-RESL, *Rechtsfähigkeit* (wie Anm. 10), S. 204 f.; Cristina LA ROCCA, *Pouvoir des femmes, pouvoir de la loi dans l'Italie lombarde*, in: Stéphane LEBECQ, Alain DIERKENS, Régine LE JAN, Jean-Marie SANSTERRE (Hg.), *Femmes et pouvoirs des femmes à Byzance et en Occident (VI^e–XI^e siècles)*, Lille 1999, S. 37–50, bes. S. 42–50, die in der Munt vor allem ein Instrument der aristokratischen langobardischen Familien sieht, den Besitz der Frauen zu kontrollieren; dagegen betont WEDEKIND, *Rechtsstellung* (wie Anm. 10), S. 117–121 die große Bedeutungsbreite von Munt, die insbesondere auch den Schutz der Frauen mit einschließt.

13 *Edictus Rotharii* 204, hg. von Friderich BLUHME, *MGH Fontes iuris*, 2, Hannover 1869, S. 43: *Nulli mulieri liberae liceat in sui potestatem arbitrium vivere. Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selbmundia, vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut immobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi*. Alle Übersetzungen, soweit nicht anders angegeben, von Sebastian Scholz.

Alle freien Frauen, ob ledig, verheiratet oder verwitwet, unterliegen demnach der Verfügungsgewalt der Männer und sind selbst nicht geschäftsfähig. Allerdings enthält nur das ab 643 im »Edictus Rothari« und seinen späteren Zusätzen aufgezeichnete langobardische Recht ausführliche und detaillierte Ausführungen zur Munt. Und nur im langobardischen Recht kommen – abgesehen von einer Bestimmung des alemannischen Rechts¹⁴ – vor dem Ende des 8. Jahrhunderts die Begriffe *mundium* bzw. *mundius* vor. Die älteren *Leges*, die »Lex Visigothorum« und ihre Vorlagen¹⁵, die fränkische »Lex Salica«¹⁶, der burgundische »Liber constitutionum«¹⁷ und die fränkische »Lex Ribuariorum«¹⁸ enthalten weder diese Begriffe noch ein Äquivalent. Trotzdem benutzten ältere Studien das 643 im »Edictus Rothari« festgelegte Verständnis von Munt oft ohne zeitliche und räumliche Differenzierung¹⁹. Die Munt

- 14 *Leges Alemannorum* LIII,2 (E codd. A), hg. von Karl LEHMANN, Karl August ECKHARDT, MGH LL nat. Germ., 5,1, Hannover 1966, S. 111: *Si autem ipsa femina post illum virum mortua fuerit, antequam illo mundio aput patrem adquirat, solvat eam ad patrem eius 400 solidis; et si filios aut filias genuit ante mundium, et omnes mortui fuerint unicuique cum wirigildo suo componat ad illum patrem feminae.* »Wenn aber jene Frau selbst bei jenem Mann gestorben ist, bevor er jene Munt beim Vater erworben hat, soll er für diese ihrem Vater 400 Solidi Buße zahlen. Und wenn er Söhne oder Töchter vor der Munterlangung gezeugt hat und alle gestorben sind, soll er für jeden einzelnen das Wergeld an jenen Vater der Frau entrichten.« Dazu HELLMUTH, Frau und Besitz (wie Anm. 10), S. 78 f.; Andrea ESMYOL, Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter, Köln 2002 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 52), S. 111 f.; Ines WEBER, Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur, Bd. 1, Ostfildern 2008 (Mittelalter-Forschungen, 24), S. 128 f.
- 15 Vgl. Isabella FASTRICH-SUTTY, Die Rezeption des Westgotischen Rechts in der Lex Baiuvariorum. Eine Studie zur Bearbeitung von Rechtstexten im frühen Mittelalter, Köln u. a. 2001 (Erlanger juristische Abhandlungen, 51); Jill HARRIES, Not the Theodosian Code. Euric's Law and Late Fifth-Century Gaul, in: RALPH MATHISEN, DANUTA SHANZER (Hg.), Society and culture in late antique Gaul: revisiting the sources, Aldershot 2001, S. 39–51.
- 16 Karl UBL, Im Bann der Tradition. Zur Charakteristik der *Lex Salica*, in: Mischa MEIER, Steffen PATZOLD (Hg.), Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500, Stuttgart 2014 (Roma Aeterna, 3), S. 423–445; Karl UBL, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs. Die Lex Salica im Frankenreich, Ostfildern 2017 (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, 9).
- 17 Reinhold KAISER, Die Burgunder, Stuttgart 2004, S. 126–133; Gerd KAMPERS, Art. »Lex Burgundionum«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 18, Berlin, New York 2001, S. 315–317.
- 18 Eugen EWIG, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreichs, in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften, Bd. 1, München 1976 (Beihefte der Francia, 3,1), S. 450–471; Karl UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung: die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100), Berlin 2008 (Millennium-Studien, 20), S. 187 f. (zur Datierungsfrage).
- 19 Vgl. etwa Elizabeth Lynn HALLGREN, The Legal Status of Women in the *Leges barbarorum*, Diss. University of Colorado 1977, S. 45 f., 192 f.; Raimund KOTTJE, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.–8. Jahrhundert), in: Werner AFFELDT (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen, Sigmaringen 1990, S. 211–220, hier S. 213 f.; Ingrid HEIDRICH, Besitz und Besitzverfügung verheirateter und verwitweter freier Frauen im merowingischen Frankenreich, in: Hans-Werner GOETZ (Hg.), Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, Köln, Weimar, Wien 1991, S. 119–138, hier S. 121 f.; Ernst HOLTHÖFER, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 390–451, hier S. 408; Adelheid Krahn, Chancen einer Gleichstellung im Frühmittelalter? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardi-

wurde einfach auf andere und ältere germanische Rechtssysteme übertragen. Noch 1990 erklärte Ruth Schmidt-Wiegand:

»Die Belege, ..., die das *mundium* betreffen, entstammen fast alle dem langobardischen Recht, genauer gesagt dem Edictus Rothari des Jahres 643 und den Gesetzen Liutprands von 717 und 731. Es wäre indessen falsch, wie es tatsächlich geschehen, auf das Fehlen der Ehe- oder Geschlechtsvormundschaft, etwa bei den Franken schließen zu wollen. Dies verbietet nicht nur der sprachliche Befund, hat sich doch bei angelsächsisch *mund* neben den Bedeutungen ›Hand, Schutz, Vormundschaft, Sicherheit, Königsfriede‹ und ›Strafe für diesen Bruch‹ auch die spezialisierte Bedeutung ›Gabe des Bräutigams an Braut oder Schwiegervater‹ herausgebildet. ... Beides, die Bedeutungs- wie die Bezeichnungsentwicklung ist nur vor dem Hintergrund der Geschlechtsvormundschaft zu verstehen, welche die germanischen Stämme in ihrer Gesamtheit betraf. ... Wir haben hier den bezeichnenden Fall vor uns, daß das mündlich tradierte und brauchtümlig gehandhabte Gewohnheitsrecht ... nicht expressis verbis im Rechtstext zitiert und ausgeführt werden mußte. Seine Kenntnis konnte durchaus als bekannt vorausgesetzt werden²⁰.«

Diese Festlegung wurde in der Forschung bisher weitgehend akzeptiert, obwohl sie methodisch unzulässig ist. Wenn die Kenntnis der Munt als bekannt vorausgesetzt werden konnte, dann müsste erklärt werden, warum nur die Langobarden den Begriff der Munt in ihren Gesetzen verwenden und die Auswirkungen der Munt erklären. Waren die Langobarden dümmer als alle anderen Germanen, so dass nur sie sich den Begriff ständig in Erinnerung rufen und erklären mussten? Das ist wohl kaum ein zulässiger Interpretationsansatz.

schen Italien und aus dem bayerischen Rechtsbereich, in: *forum historiae iuris* 12. März 2002 (<https://forhistiur.net/2002-03-krah/?l=de> [16.02.2023]), Abschnitt 11–14; Dennis HAASE, Sozialer Wandel und Entstehung eines Strafrechts als Folge der Romanisierung und Christianisierung im Frühmittelalter, Diss. Universität Bielefeld 2006, S. 79f. (<https://pub.uni-bielefeld.de/record/2305699> [16.02.2023]); Emma SOUTHON, Marriage, Sex and Death: The Family in the Post-Imperial west, University of Birmingham 2012 (<https://etheses.bham.ac.uk/id/eprint/4129/> [16.02.2023]), S. 47.

20 Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Der Lebenskreis der Frau im Spiegel der volkssprachigen Bezeichnungen der *Leges barbarorum*, in: AFFELDT (Hg.), *Frauen (wie Anm. 19)*, S. 195–209, hier S. 202f.

1. Gerichtsurkunden in den Formelsammlungen

Viele der jüngeren Arbeiten, die sich mit der Stellung der Frau im frühen Mittelalter befassen, beschäftigen sich vor allem mit Ehe, Scheidung und Wiederheirat²¹ oder mit Besitz und Besitzverfügungen von Frauen²². Ein weiteres Panorama bieten die Arbeiten von Elizabeth Lynn Hallgren, Suzanne Fonay Wemple und Hans-Werner Goetz²³. Im Hinblick auf Ehe und Besitz spielen die Handlungsfähigkeit und die rechtliche Stellung der Frau natürlich eine wichtige Rolle. Und hier ergibt sich ein grundlegendes methodisches Problem. Wenn tragfähige Aussagen hinsichtlich der Handlungsfähigkeit und der rechtlichen Stellung der Frau in der Ehe und bei Besitzverfügungen getroffen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, welche Handlungsmöglichkeiten eine freie Frau grundsätzlich hatte. Dies ist aber bisher nicht geschehen. Elizabeth Lynn Hallgren hat in ihrem Werk »The Legal Status of Women« nur die normativen Texte der germanischen *Leges* betrachtet, Formeln und Urkunden aber beiseitegelassen. Außer in den langobardischen Gesetzen gibt es kaum explizite Bestimmungen zur Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Frau, sodass es sehr schwierig ist, für die übrigen Rechtsräume weiterführende Aussagen zu treffen²⁴. Für das fränkische Reich findet sich lediglich eine Bestimmung in der nach 623 oder 633/34 entstandenen »Lex Ribuaria«²⁵, aus der man auf eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit der Frau schließen könnte:

»Dies aber bestimmen wir, dass keiner es wagen soll, mit einem fremden Unfreien ein Geschäft abzuschließen oder einen Tausch zu machen und er soll für ihn keine Hinterlegung und keine Schenkung machen und niemand soll von einem Unfreien hinterlegtes oder geschenktes Gut annehmen. Wenn irgendjemand aber nach dieser Bestimmung es wagt, einem Unfreien etwas anzuvertrauen, soll er nichts zurückerhalten und der Herr des Unfreien soll deshalb als

- 21 Vgl. etwa James BRUNDAGE, *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago 1987; KOTTJE, *Eherechtliche Bestimmungen* (wie Anm. 19); ESMYOL, *Geliebte oder Ehefrau* (wie Anm. 14); Stefan Chr. SAAR, *Ehe, Scheidung, Wiederheirat. Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.–10. Jahrhundert)*, Münster 2002; WEBER, *Gesetz für Männer und Frauen* (wie Anm. 14); SOUTHON, *Marriage* (wie Anm. 19); Christoph Dominik MÜLLER, *Das Recht der Ehevoraussetzungen in den Leges der Goten, Burgunder und Franken unter besonderer Berücksichtigung des römischen Vulgarrechts*, Berlin 2016 (Schriften zur Rechtsgeschichte, 172).
- 22 HERLIHY, *Land, Family and Women* (wie Anm. 10); HEIDRICH, *Besitz und Besitzverfügung* (wie Anm. 19); POHL-RESL, *Rechtsfähigkeit* (wie Anm. 10); DIES., *Vorsorge, Memoria und soziales Ereignis: Frauen als Schenkerinnen in den bayerischen und alemannischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 103 (1995), S. 265–287; HELLMUTH, *Frau und Besitz* (wie Anm. 10).
- 23 HALLGREN, *Legal Status* (wie Anm. 19); Suzanne Fonay WEMPLE, *Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister 500 to 900*, Philadelphia 1981; GOETZ, *Frauen* (wie Anm. 11).
- 24 HALLGREN, *Legal Status* (wie Anm. 19), S. 190; der Beitrag von Gabriele VON OLBERG, *Aspekte der rechtlich-sozialen Stellung der Frauen in den frühmittelalterlichen Leges*, in: AFFELDT (Hg.), *Frauen* (wie Anm. 19), S. 221–238 führt hier ebenfalls nicht weiter.
- 25 Vgl. Franz BEYERLE in der Einleitung zur Textausgabe der *Lex Ribuaria*, MGH LL nat. Germ., 3,2 (wie Anm. 4), S. 27; UBL, *Inzestverbot* (wie Anm. 18), S. 187f.

unschuldig gelten. Gleiches haben wir für einen Knaben und die Frau eines anderen festgesetzt²⁶.«

Hier werden ein unmündiger Knabe und die Frau eines anderen mit einem Unfreien gleichgesetzt, der als nicht geschäftsfähig eingestuft wird. Ein Mann konnte demnach kein Geschäft mit der Frau eines anderen Mannes abschließen. Mit unverheirateten Frauen oder Witwen scheint ein Geschäftsabschluss dagegen möglich gewesen zu sein²⁷. Zudem stellt sich die Frage, wie weit diese Bestimmung über den regionalen Geltungsbereich der »Lex Ribuarica« hinaus rezipiert wurde²⁸. Eine Einschätzung der Geschäftsfähigkeit der Frau allein mit Hilfe der *Leges* ist somit kaum möglich. Dieses Problem wird besonders in Suzanne Fonay Wemples Buch »Women in Frankish Society« sichtbar. Das Kapitel, das sie mit »Merovingian women in law and economy« überschreibt, behandelt keineswegs die Handlungsmöglichkeiten, welche die Frau diesbezüglich hatte, sondern bleibt im Wesentlichen auf die rechtlichen und ökonomischen Bedingungen der Eheschließung beschränkt²⁹. Das liegt vor allem daran, dass Wemple die Formelsammlungen und Urkunden nicht auswertet. Dabei bieten gerade sie gutes Material für die Beantwortung dieser Frage³⁰. Darauf wies bereits Ingrid Heidrich hin, die ihren Ansatz hinsichtlich der Formeln jedoch auf die Besitzverfügungen beschränkte³¹. Für den vorliegenden Beitrag wurden deshalb die vor 800 entstandenen Formelsammlungen systematisch darauf durchgesehen, ob Frauen als handelnde Personen auftreten. Insbesondere die Formeln, die ein eigenständiges Handeln der Frauen vor Gericht sowohl in strafrechtlichen als auch in privatrechtlichen Fällen zeigen, sind hier von besonderer Bedeutung. Denn man muss sich die Frage stellen, warum eine Frau, die angeblich nicht selbstständig handeln durfte, ohne männlichen Beistand vor Gericht als Klägerin und als Beklagte auftreten konnte.

Ein weiteres methodisches Problem ist die Konzentration der meisten Arbeiten auf das germanische Recht, ohne das römische Recht einzubeziehen. Dass aber das Frankenreich ein Raum des Rechtspluralismus war, hatte schon die Forschung des 19. Jahrhunderts im Blick. Aufgrund der programmatischen Hinwendung der deutschen Rechtsgeschichte zur nationalen »deutschen« Vergangenheit und der romantischen Gleichsetzung von »deutsch« und »germanisch«³², wurden jedoch vor allem

26 Lex Ribuarica 77 (74), MGH LL nat. Germ., 3,2 (wie Anm. 4), S. 128: *Hoc autem constituemus, ut nullus cum servo alieno negotium faciat vel commutationem facere praesumat, nec ei ullam commendationem vel traditionem faciat, nec a servo quisquam commendatam vel traditam rem recipiat. Si quis autem post haec divinionem servum aliquid commendare praesumpserit, nihil recipiat, et dominus eius ex hoc innocens habeatur. Similiter de puero vel de muliere alterius constituimus.*

27 Das wird von GANSHOF, Statut de la femme (wie Anm. 1), S. 29f. nicht berücksichtigt.

28 Zum Geltungsbereich der »Lex Ribuarica« vgl. Sebastian SCHOLZ, Die Merowinger, Stuttgart 2015, S. 214–216.

29 WEMPLE, Women in Frankish Society (wie Anm. 23), S. 27–50.

30 Alice RIO, Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages: Frankish Formulae, c. 500–1000, Cambridge 2009; siehe auch das Projekt der Akademie der Wissenschaften in Hamburg: Formulae – Chartae – Litterae (<https://www.formulae.uni-hamburg.de/> [16.02.2023]).

31 HEIDRICH, Besitz (wie Anm. 19), S. 120, 122–124.

32 Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Köln, Weimar, Wien¹³2008, S. 1.

die Unterschiede der verschiedenen rechtlichen Ordnungen betont. So schrieb Heinrich Brunner, der Altmeister der deutschen Rechtsgeschichte: »Im fränkischen Reiche galt bei den einzelnen Nationalitäten und Stämmen verschiedenes Recht. Als die salischen Franken Gallien eroberten, ließen sie die römische Bevölkerung bei dem römischen Rechte beharren. ... So stehen sich innerhalb der fränkischen Monarchie die germanischen Stammesrechte einerseits, das römische Recht andererseits gegenüber³³.« Erschienen römisches und germanisches Recht hier noch als zwei getrennte Sphären innerhalb eines Reiches, hat die neuere Forschung gezeigt, dass diese Vorstellung nicht haltbar ist. Die Rechtssysteme haben sich gegenseitig beeinflusst, traten aber auch in Konkurrenz zueinander. Im Einzelnen sind diese Spuren nicht einfach zu verfolgen, und die Beziehung zwischen römischem und germanischem Recht hat sich zeitlich und regional unterschiedlich ausgestaltet³⁴. Da aber in der »Lex Salica« ganze Sachgruppen wie das Kaufrecht oder das Recht der Grundstücksübertragung fehlen, kann man von einer Nutzung des »Codex Theodosianus« in den entsprechenden Fällen ausgehen³⁵. In einigen Formeln wird deutlich, dass man keineswegs immer nur ein Recht vor Augen hatte. So heißt es in Formel 54 der Formeln von Angers³⁶:

»Dass es gut und glückbringend sei! Das Gesetz des Glücks pflichtet den Angesprochenen bei und das römische Gesetz lehrt es und die Gewohnheit des *pagus* stimmt zu und die königliche Macht verbietet es nicht, dass man etwas für sich sowohl verliert, als auch an diesem glücklichsten Tag der Heirat erwünscht bekommt³⁷.«

- 33 BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 9), S. 254 f.; vgl. auch Otto GIERKE, Die soziale Aufgabe des Privatrechts: Vortrag gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien, Berlin, Heidelberg 1889, S. 5–7.
- 34 Harald SIEMS, Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Mittelalters, in: Gerhard DILCHER, Eva-Marie DISTLER (Hg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006, S. 231–255.
- 35 Zur Geltung des »Codex Theodosianus« vgl. Gregor von Tours, *Libri historiarum X*, 4, 46, hg. von Bruno KRUSCH, Wilhelm LEVISON, MGH SS rer. Merov., 1,1, Hannover ²1937–1951, S. 181; für das 7. Jahrhundert bezeugt unter anderem die Lex Ribuaria 61, MGH LL nat. Germ., 3,2 (wie Anm. 4), S. 108 f. die Geltung des römischen Rechts.
- 36 Die Entstehung dieser Formelsammlung ist umstritten und bewegt sich zwischen dem Ende des 6. und dem Anfang des 8. Jahrhunderts, vgl. Werner BERGMANN, Die *Formulae Andecavenses*, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter, in: *Archiv für Diplomatik* 24 (1978), S. 1–53, hier S. 3 f.; Alice RIO, *The Formularies of Angers and Marculf: Two Merovingian Legal Handbooks. Translated with an Introduction and Notes*, Liverpool 2008, S. 248–254; DIES., *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages: Frankish Formulae, c. 500–1000*, Cambridge 2009, S. 67–77. Die Entstehung der Sammlung von Angers sagt allerdings noch nichts über die Entstehungszeit der Formeln aus, die wohl noch ins 6. Jahrhundert zurückreichen dürfte. Dafür sprechen die auffälligen Unterschiede zur Sammlung Marculfs. In den Formeln von Angers fehlen nicht nur Königsurkunden, sondern auch der Bischof erscheint nur ein einziges Mal (Nr. 32). Dafür kommt immer wieder der Abt als Richter vor, was sich bei Marculf und in anderen Sammlungen nicht feststellen lässt.
- 37 *Formulae Andecavenses* 54, hg. von Karl ZEUMER, MGH *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, Hannover 1886, S. 23: *Quod bonum, faustum sit! Lex felicitatis adfatis adsentit, et lex Romana edocit, et consuetudo pagi consentit, et principalis potestas non prohibet, ut tam pro se inter-*

Römisches Recht, die Gewohnheit des *pagus* und die Erlasse des Königs scheinen hier als gleichwertige Glieder nebeneinander zu stehen. Sie alle beziehen sich auf die an erster Stelle stehende *lex felicitatis*, die vermutlich die Möglichkeit einer legitimen Heirat und der damit zwingend verbundenen Ausstattung der Frau³⁸ meint. Römisches Recht und lokale Gewohnheit lassen diese Schenkung anlässlich der Ehe zu, und sie ist nicht durch irgendeinen Erlass des Königs verboten worden³⁹.

Allerdings stellt sich die Frage, welche Rechtsvorstellungen in den Formeln eigentlich zum Ausdruck kommen. Detlef Liebs traf hier eine klare Einteilung: »Die ältesten [Formeln] von Angers und Cordoba sind römischrechtlich, ebenso die von Bourges, Tours und Clermont Ferrand; fränkisch dagegen sind Markulfs Sammlung, die verschiedenen Sammlungen von Sens, die verschiedenen salfränkischen und die ostfränkischen⁴⁰.« Allerdings muss Liebs selbst einschränken, dass etwa die Formeln von Angers eine Reihe von Formeln zum Selbstverkauf bieten⁴¹, der nach römischem Recht eigentlich verboten war⁴². Werner Bergmann sah im Gegensatz zu Liebs ein »Konglomerat römisch-rechtlicher und germanisch-rechtlicher Rechtsgrundsätze« in den Formeln von Angers⁴³. Weiterhin sei festzustellen, so Bergmann, »daß die Formeln mit privatrechtlichem Inhalt die römisch-rechtlichen Auffassungen der Lex Romana Visigothorum widerspiegeln, während die den Gerichtsurkunden zugrundeliegenden Verfahren auf germanischen Rechtsnormen und -traditionen beruhen«⁴⁴. Gerade der zweite Aspekt ist wichtig, um mehr Klarheit hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Frau zu gewinnen. Denn wenn die Verfahren, die den Gerichtsurkunden zugrunde liegen, auf germanischen Rechtsnormen und -Traditionen beruhen, dann wird man ihre Geltung nicht nur für die galloromanische, sondern auch für die fränkische oder sonstige germanische Bevölkerung annehmen müssen. Es liegt somit nahe, zunächst zu prüfen, welche Handlungsmöglichkeiten Frauen in Gerichtsverfahren besaßen. Die 12. Formel von Angers lautet:

»Feststellung über das Fernbleiben der Gegenpartei, wie und in wessen Gegenwart jener Mann A seinen Gerichtstermin in der Stadt Angers wahrnahm, an den und den Kalenden, gemäß dem Urteil jenes berühmten Grafen B und seiner Beisitzer, für die Männer mit den Namen C und D und die Mutter jener

citentem, quam ad die filicissimo nupciarum obtabile evenientem. Zeumer korrigiert das *adfatis* der Handschrift in *adsatis*, vgl. aber <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form054.lat001%2Burn:cts:formulae:andecavensis.form054.deu001/passage/1%2Ball#idm140538595863008> (16.02.2023).

38 Vgl. dazu WEBER, Gesetz für Männer und Frauen (wie Anm. 14), S. 93.

39 Vgl. auch Detlef LIEBS, Vier Arten von Römern unter den Franken im 6. bis 8. Jh., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. 133 (2016), S. 459–468, hier S. 463 f.

40 Detlef LIEBS, Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. 118 (2001), S. 286–311, hier S. 287; differenzierter DERS., Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert), Berlin 2002 (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, 38), S. 191–196, 199–201.

41 Vgl. etwa Formulae Andecavenses 2, 3, 17, 18, 19, 21, 25, MGH Formulae (wie Anm. 37), S. 5 f., 10, 11 f.

42 LIEBS, Sklaverei (wie Anm. 40), S. 290 f., 296 f.; DERS., Römische Jurisprudenz (wie Anm. 40), S. 193 f.

43 BERGMANN, Formulae Andecavenses (wie Anm. 36), S. 4.

44 Ebd., S. 34 und S. 29 f.

mit Namen E, zusammen mit dem Onkel dieser namens F, weil er (A) sagte, dass die Frau G den Vater dieser mit Namen H durch Hexerei getötet habe. Man sah, dass die, die oben schon genannt wurden, ihren Gerichtstermin nach dem Gesetz von morgens bis abends beachtet haben. Denn weder die Frau selbst kam zum Gerichtstermin noch hat sie jemanden an ihrer Stelle geschickt, der eine echte Not gemeldet hätte. Deshalb war es notwendig für die oben genannten Leute, dafür zu sorgen, dass diese Feststellung durch die Hände guter Männer bekräftigt wurde. Wie es offensichtlich auch geschehen ist⁴⁵.«

Gemäß der Gerichtsurkunde hatte ein Mann (A) im Namen seiner Verwandten Anklage gegen eine Frau (G) erhoben, sie habe seinen Vater durch einen Zauber umgebracht. Während die Kläger zum Gerichtstermin erschienen, blieb die Beklagte dem Gericht fern und schickte auch niemand, der ihr Fernbleiben durch die Angabe eines schwerwiegenden Grundes entschuldigt hätte. Es konnte somit, wie die Formel zeigt, nicht nur Klage gegen die Frau erhoben werden, sondern es wurde auch erwartet, dass die Frau selbst zu ihrem Gerichtstermin erschien. Wenn es die Vorstellung von einer Munt gegeben hätte, wäre gerade in einem solchen Fall zu erwarten, dass der Muntwalt in irgendeiner Form eingebunden gewesen wäre. Das ist jedoch in keiner Weise der Fall. Ein Einfluss des Prozessrechts, das der Frau hier eine Sonderstellung verschafft haben könnte, ist nicht anzunehmen, da sich für diese Zeit keine entsprechenden prozessrechtlichen Vorschriften nachweisen lassen⁴⁶. Anders ist der folgende Fall gelagert:

»Aufstellung, wie und in wessen Anwesenheit A und B an ihrem Gerichtstermin anwesend waren in der Stadt Angers, in der Kirche des Heiligen C gemäß dem Urteil des *praepositus* D, weil eine gewisse Frau mit Namen E Anklage bezüglich des Besitzes F erhob. Dieser A und sein Bruder B kamen zu eben dem Gerichtstermin und haben ihre Männer hier präsentiert, damit diese sie durch einen Eid rechtfertigen sollten. Denn die Frau selbst ist auch bei dem Gerichtstermin anwesend gewesen und wollte den Eid keinesfalls annehmen. Dieser A und sein Bruder B beachteten bei ihrem Gerichtstermin das Gesetz und stellten fest, dass die Gegenpartei ihrer Rechtspflicht nicht nachgekom-

45 *Formulae Andecavenses* 12, MGH *Formulae* (wie Anm. 37), S. 9: [*Incipit solsadii*]. *Noticia solsadii, qualiter vel quibus presentibus illi homo placetum suum adtendit Andecavis civetate, kalendaris illas, per iudicio inluster illo comite vel auditores suis, haccontra hominis bis nominibus illus et illus vel genetrici eorum nomen illa una cum abunculo eorum illo, dum dicerit, quasi aliqua femena nomen illa genetore eorum nomen illo per maleficio eum interfecisset. Qui ipsi iam superius nomenati placitum eorum legebis a mane usque ad vesperum visi fuerunt custodisse. Nam ipsa femena nec ad placetum advenit, nec misso in persona sua direxit, qui sonia [noncia]re debuisit. Propterea necesse fuerit predictis hominibus, ut hanc noticia bonorum hominum manibus roboratas prosequere deberent; qualiter et visi sunt fecisse; vgl. auch die Übersetzung und die Kommentare bei *Formulae – Litterae – Chartae*, <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form012.deu001/passage/all#idm140222607217280> (16.02.2023)*

46 In den fränkischen *Leges* gibt es dazu keine Regelungen. Zum Einfluss christlicher Vorstellungen auf das Prozessrecht vgl. Mathias SCHMOECKEL, *Die Jugend der Justitia*. Archäologie der Gerechtigkeit im Prozessrecht der Patristik, Tübingen 2013, S. 190–197.

men war. Deshalb ist es notwendig, dass sie deshalb diese Aufstellung empfangen mussten. Dies haben wir folglich so gemacht⁴⁷.«

In diesem Fall hatte die Frau E selbst Klage gegen die Brüder A und B erhoben. Es ging vermutlich um umstrittenen Besitz (*res*). Die beiden Brüder boten Eidhelfer auf, welche ihren Anspruch bezeugen und beschwören sollten⁴⁸. Die Frau, die selbst beim Prozess anwesend war, weigerte sich aber, den Eid zu akzeptieren. Offenbar konnte sie jedoch keine rechtlich relevanten Gründe für ihre Weigerung vorbringen, sodass die Brüder feststellen lassen konnten, sie sei ihrer Rechtspflicht nicht nachgekommen. Die Anwesenheit der Eidhelfer zeigt eindeutig, dass der Prozess germanischen Rechtsvorstellungen folgte. Offenbar war es dabei kein Problem, wenn eine Frau selbst Klage erhob, beim Prozess anwesend war und sogar die Annahme des rechtmäßigen Eides verweigerte. Mit keinem Wort geht die Formel auf die Notwendigkeit eines männlichen Rechtsbestands oder eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau ein. Beides war offenbar nicht gegeben.

Auch im folgenden Fall, der allerdings sprachlich einige Schwierigkeiten aufweist, erscheint eine Frau als Handelnde in einem Rechtsstreit⁴⁹:

»Es beginnt eine Sicherheit. Weil man es für durchaus bekannt ansieht, dass eine Frau namens A mit dem Mann des Heiligen mit dem Namen B die Spannung eines Streits über geraubtes Gut hatte, das Teil⁵⁰ ihres Eigentums war, sodass sie nach dem Willen derselben Frau zur Eintracht des Friedens gelangen mussten, was sie so gemacht haben. Daher gehört es sich, dass, wenn der Mann es mit seiner Hand bekräftigt hat, sie (den Frieden) annehmen müssen, was so auch geschah, sodass, wenn die Frau nach diesem Tag gegen den Mann vorgehen will, sie soundso viele Solidi zahlen soll⁵¹.«

47 *Formulae Andecavenses* 16, MGH *Formulae* (wie Anm. 37), S. 10: *Incipit noticia. Noticia, qualiter vel quibus presentibus illi et illi placitum eorum adtenderunt Andecavis civetate in basilica domne illius per iudicio illo preposito, unde aliqua femena nomen illa abuit interpellatus pro illa rem. Qui illi et germanus suos illi ad ipso placito advenerunt et homines suos hic presentaverunt, ut ipso sacramento excusare deberunt. Nam ipsa illa femena ad ipso placito adfuit et ipso sacramento menime recipere voluit. Qui illi et germano suo illi placitum eorum legibus custodierunt et solsdierunt. Propterea necessarium fuit, ut ex hoc noticia accipere deberunt; quod ita et fecimus.*

48 Zur Rolle der Eidhelfer vgl. Stefan ESDERS, *Der Reinigungseid mit Helfern. Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellung frühmittelalterlicher Konflikte*, in: DERS. (Hg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln, Weimar, Wien 2007, S. 55–78, hier S. 61 f.

49 *Formulae – Litterae – Chartae*, Angers 26, übersetzt den Text etwas anders. Die Frau bleibt aber auch nach dieser Übersetzung handelnde Person, vgl. <https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:andecavensis.form026.deu001/passage/all> (16.02.2023).

50 Die Handschrift bietet *pras*, das mit *Formulae – Litterae – Chartae*, Angers 26 (wie Anm. 49), als *pars* zu lesen ist. Die Vermutung von ZEUMER, *Formulae Andecavenses* 26, MGH *Formulae* (wie Anm. 37), S. 12, Anm. 3, es gehe um einen Frauenraub, ist nicht haltbar.

51 *Formulae Andecavenses* 26, MGH *Formulae* (wie Anm. 37), S. 12f.: *Incipit securitas. Dum non abitur incognitum, qualiter aliqua femena nomen illa aput homine sancti illius nomen illo litis intencione abuit de illo rpto, quod ipsa fuit pras, ut ipsa ad pacem cumcordia volumtate ad ipsa femena facere deberunt; quod ita et fecerunt. Unde convenit, ut si homo manu sua firmata exinde accipere deberunt, quod ita et fecit, ut, se ipsa femena post hunc diae resultare voluerit contra homine, soledus tantus conponat.*

In diesem Fall wurde eine Frau offenbar beraubt, konnte den Täter aber überführen und einigte sich mit ihm auf die Rückgabe des geraubten Guts und verzichtete auf eine Anklage. Wieder handelt die Frau allein. Um ihren Besitz zurückzuerhalten, schließt sie Frieden mit dem Räuber und verzichtet auf ein weiteres Vorgehen gegen ihn.

Der letzte Text in dieser Reihe entstammt den »Cartae Senonicae«, die um 770 in Sens zusammengestellt wurden und auf ältere Formeln zurückgreifen⁵². Es heißt dort:

»Feststellung über Zauberkräuter. Feststellung, wie und in wessen Gegenwart jene Frau mit Namen A, die im *pagus* B zum öffentlichen Gericht kam, das in der Basilika des Heiligen C stattfand, vor diesen und jenen und weiteren guten Männern, die unten unterschrieben haben, nachdem sie ihre Hand auf den Altar jenes Heiligen C gelegt hatte, Folgendes schwor: »Ich schwöre hier bei diesem heiligen Ort und dem höchsten Gott und der Wirkmacht jenes Heiligen C: Da mich jener Mann D vor dem bedeutenden Mann E und anderen guten Männern verklagt hat, ich hätte ihm Zauberkräuter zubereitet und zu trinken gegeben, wodurch er krank geworden wäre oder sein Leben verloren hätte. Ich habe Zauberkräuter niemals als Zaubertrank zubereitet oder (ihm) zu trinken gegeben, wodurch er krank oder wahnsinnig geworden wäre oder sein Leben verloren hätte. Und ich gebe in keinem Fall in dieser Sache etwas anderes als diesen unanfechtbaren Eid. Bei diesem heiligen Ort und dem höchsten Gott und der Wirkmacht jenes Heiligen C.« Sofort aber haben danach die Männer selbst solches geschworen und sie haben mit ihren Stimmen nach dem Gesetz gesprochen⁵³.«

In diesem Fall musste sich die Frau selbst vor Gericht verantworten. Sie schwört den Reinigungseid⁵⁴ und erhält darauf die Unterstützung der Eidhelfer. Sie ist somit auch hier wieder handelndes Subjekt. Die Beteiligung eines Mannes, der in irgendeiner Form die Belange der Frau wahrnimmt, wird nicht erwähnt und ist auch völlig unwahrscheinlich, da die Frau den Reinigungseid selbst leistet. Sie ist also gemäß dem Verfahrensrecht im Wirtschaftsleben und vor Gericht voll handlungsfähig⁵⁵.

52 Vgl. dazu RTO, Legal Practice (wie Anm. 36), S. 121–126.

53 Cartae Senonicae 22, MGH Formulae (wie Anm. 37), S. 194 f.: *Notitia de erbas maleficas. Notitia, qualiter et quibus presentibus veniens femina aliqua nomen illa in pago illo, in mallo publico, in basilica sancto illo, ante illos et illos et alius quam pluris bonis hominibus, qui subter firmaverunt, posita manu sua super sacrosancto altare sancto illo, sic iurata dixit: 'Hic iuro per hunc loco sancto et Deo altissimo et virtutis sancto illo: unde me ille ante vir magnifico illo vel alius bonis hominibus malavit, quae ego herbas maleficas temporasse vel bibere ei dedisse, per quid ipse infirmasset aut vita sua perdere debuisset: ego herbas maleficas nec potiones malas numquam temporavi nec bibere dedi, per quid ipse infirmus vel insanus fuisset aut vita sua perdere debuisset; et alio de ista causa in nullum non redibio nisi isto et idoneo sacramento. Per hunc loco sancto et Deo altissimo et virtutis sancto illo'. Insequenter vero post ipse tante iuraverunt et de linguas eorum legibus direxerunt.*

54 Vgl. ESDERS, Reinigungseid mit Helfern (wie Anm. 48).

55 Vgl. auch Lex Alemannorum 54, 3, MGH LL nat. Germ., 5,1 (wie Anm. 14), S. 113 f.; in diesem Fall schwört die Frau selbst, dass der Mann eine Morgengabe in ihre Verfügungsgewalt übertragen hat.

Die behandelten Formeln lassen es zu, die rechtliche Stellung der freien Frau im fränkischen Reich zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert neu einzuordnen. Da die Frauen stets als *femina* bezeichnet werden, handelt es sich um verheiratete oder unverheiratete Frauen, aber wohl nicht um Witwen. Die auf germanischen Rechtsnormen und -traditionen beruhenden Gerichtsverfahren ermöglichten es der Frau durchaus, selbst im Gericht aufzutreten und auch für sich zu handeln. Männer, die als Bevollmächtigte der Frau oder als Muntwalt auftreten, kennen die Formeln nicht. Da auch die *Leges*, die vor dem »Edictus Rothari« (643) entstanden, die Munt oder vergleichbare Konstruktionen nicht kennen, wird man die Stellung der Frau im frühen Mittelalter neu bewerten müssen.

Die Formeln geben aber auch Aufschluss über die Vermögens- und Besitzfähigkeit der Frau. Eine Formel der in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstandenen »Formulae Marculfi« setzt diese eindeutig voraus⁵⁶:

»Urkunde, dass die Tochter mit den Brüdern im väterlichen Eigenbesitz nachfolgt. Jener meiner allerliebsten Tochter von jenem. Bei uns wird die lange bestehende, aber unfrome Gewohnheit eingehalten, dass die Schwestern von dem väterlichen Land nicht mit den Brüdern einen Anteil haben sollen. Aber ich erwäge diese Gottlosigkeit genau: So wie ihr Kinder mir von Gott gleich geschenkt worden seid, so werdet ihr von mir gleichermaßen geliebt und ihr sollt euch nach meinem Tod gleichermaßen an meinem Besitz erfreuen. Deshalb setze ich durch diesen Brief dich, meine allerliebste Tochter, gegen deine Brüder, jene meine Söhne, in mein gesamtes Erbe als gleichberechtigte und gesetzmäßige Erbin ein, sodass du sowohl das väterliche Eigengut als auch das erworbene Land und die Unfreien oder unsere bewegliche Habe zu gleichem Teil mit meinen Söhnen, deinen Brüdern, teilen und ausgleichen sollst, und bei überhaupt keiner Sache sollst du einen geringeren Teil als sie selbst empfangen, sondern ihr sollt alles und von allem gleichermaßen unter euch teilen und ausgleichen. Wenn jemand aber und das Folgende⁵⁷.«

Der Aussteller der Urkunde verwahrte sich ausdrücklich gegen die »unfrome Gewohnheit«, dass die Töchter den väterlichen Grundbesitz nicht erben konnten. Tatsächlich schließt § 59,6 der »Lex Salica« die Frauen vom Erbe an der *terra salica* aus. Sie konnte nur den männlichen Erben zufallen⁵⁸. Der Urkundenaussteller lehnte diese

56 Zur Datierung R10, Formularies (wie Anm. 36), S. 110–113.

57 Formulae Marculfi II,12, MGH Formulae (wie Anm. 37), S. 83: *Carta, ut filia cum fratres in paterna succedat a lode. Dulcissima filia mea illa illi. Diuturna, sed impia inter nos consuetudo teneatur, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant; sed ego perpendens hanc impietate, sicut mihi a Deo aequales donati estis filii, ita et a me setis aequaliter diligendi et de res meas post meum discessum aequaliter gratuletis. Ideoque per hanc epistolam te, dulcissima filia mea, contra germanos tuos, filios meos illos, in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem, ut tam de alode paterna quam de comparatum vel mancipia aut presidium nostrum, vel quodcumque morientes relinquaeremus, equo lante cum filiis meis, germanis tuis, dividere vel exequare debias et in nullo paenitus porcionem minorem quam ipse non accipias, sed omnia vel ex omnibus inter vos dividere vel exaequare aequaliter debeatis. Si quis vero et quod sequitur.*

58 Pactus legis Salicae 59,6, hg. von Karl August ECKHARDT, MGH LL nat. Germ., 4,1, Hannover

Regelung ab und folgte mit seiner Erbaufteilung von der Idee her römischrechtlichen Vorstellungen, die eine Gleichstellung von Töchtern und Söhnen beim Erben ermöglichten⁵⁹. Allerdings war es nach römischem Recht nicht möglich, einen Teil des Nachlasses durch Testament und einen anderen ohne Testament zu vererben⁶⁰, wie es bei der vorliegenden Urkunde der Fall ist, die nur die Erbinsetzung der Tochter betrifft. Dies setzt aber voraus, dass die Tochter über das Vermögen und den Besitz verfügen konnte.

Noch eine weitere Formel aus der Sammlung des Marculf soll hier betrachtet werden. Es handelt sich um ein Testament, mit dem ein Ehemann seine Frau und Kinder als Erben bestimmt und die Frau im Gegenzug ihren Mann als Erben einsetzt, falls er sie überleben sollte. Das macht natürlich nur Sinn, wenn die Frau über eigenen Besitz verfügt, den der Mann erben kann. In dem Teil der Erbverfügung des Mannes wird ein Besitzanteil der Frau von einem Drittel an bestimmten Landgütern genannt⁶¹. Und in dem Teil, der die Verfügung der Frau enthält, heißt es:

»Ebenso ich, A., deine Magd, mein Herr und Ehemann B., ich habe für die beständige Bewahrung mit breitwilligstem Wunsch gebeten, in dieses Testament zu schreiben, dass, wenn du, mein Herr und Ehemann, mich überlebst, du in Bezug auf die Gesamtheit meines Vermögens, wieviel auch immer ich aus der Nachfolge der Eltern zu haben scheine und wir in deinem Dienst gemeinsam erarbeitet haben und was ich als mein Drittel empfangen habe, vollständig, was auch immer du daraufhin zu tun wählst ... die freie Verfügungsgewalt hast, es zu tun⁶².«

Diese Formel setzt eindeutig einen Eigenbesitz der Frau voraus, der nach dem Tod des Mannes in ihrer Verfügungsgewalt bleibt. Sie selbst kann über ihn bestimmen, da sie ihn für den Fall, dass sie vor ihrem Mann stirbt, an diesen vererbt. Der Eigenbesitz der Frau spielt auch in einer weiteren Formel aus der Sammlung Marculfs eine grundlegende Rolle. Hier geht es um den Streit zwischen einem Vater und seinen Kindern um das Eigengut der verstorbenen Mutter, das ausdrücklich als deren Allod

1962, S. 223: *De terra uero Salica nulla in muliere (portio aut) hereditas est, sed ad uirilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat*; Karl KROESCHELL, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: DERS., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht, Berlin 1995, S. 35–64, hier S. 56, 63, sieht hierin allerdings nur einen Vorrang der Söhne vor den Töchtern, der auf römisches Vulgarrecht zurückgehen könnte; vgl. auch HELLMUTH, Frau und Besitz (wie Anm. 10), S. 87–94, von der die oben zitierte Formel aus Marculf nicht berücksichtigt wird.

59 Max KASER, Rolf KNÜTEL, Römisches Privatrecht, München 2003, S. 405.

60 Ebd., S. 402 f.; S. 405.

61 *Formulae Marculfi II, 17, MGH Formulae (wie Anm. 37), S. 86 f.: Sed dum in villas aliquas, quas superius nominavimus, quas ad loca sanctorum vel heredes nostris depotavimus, quod pariter, stante coniugo, adquaesivimus, predicta coniux nostra tertia habere potuerat, propter ipsa vero tertia villas nuncupantes illas, sitas in pagos illos, in integritate, si nobis suprestis fuerit, in compensatione recipiat ...*

62 Ebd. II, 17, S. 87: *Itemque ego illa, ancilla tua, domine et iogalis meus ille in hoc testamentum prumtissima voluntate scribere perpetua conversatione rogavi, ut, si tu, domine et iogalis meus, mihi suprestis fueris, omni corpore facultatis meae, quantumcumque ex successione parentum habere videor, vel in tuo servitio pariter laboravimus, et quod in tertia mea accipi, in intergrum, quicquid exinde facire elegeris ... faciendi liberam habeas potestatem.*

bezeichnet wird⁶³. Die Kinder haben das mütterliche Eigengut für sich eingefordert, wodurch es zum Streit mit dem Vater kam, der nachgeben musste. Hätte der Mann die vollständige Verfügungsgewalt über das Gut seiner Frau, wäre dieser Fall nicht denkbar. Die Möglichkeit, als Frau über eigenen Besitz zu verfügen, war keine Neuerung des 7. Jahrhunderts⁶⁴, denn bereits der 20. Kanon der Synode von Mâcon 581/583 geht auf den Eigenbesitz von Frauen ein. In diesem Fall handelt es sich um eine Nonne namens Agnes, die ihren Besitz an mächtige Männer verschenken wollte, damit diese sie schützten:

»Und obwohl man in dem obigen Kanon die Bestimmung lesen kann, was hinsichtlich der Mädchen beachtet werden muss, die sich entweder nach dem Willen der Eltern oder aus eigenem Willen der Verehrung Gottes gewidmet haben, erlassen wir doch, weil eine Nonne mit Namen Agnes, die aus der Klausur des Klosters vor einigen Jahren geflohen war, in eben dasselbe Kloster zurückgebracht worden ist, und weil man sagt, dass sie auf Antrieb des Teufels Grundstücke und irgendwelchen ihr gehörenden Besitz irgendwelchen Mächtigen schenken wollte, damit sie sich durch deren Schutz der Abgeschiedenheit im Inneren ihres Klosters entziehen und sich ihren weltlichen Gelüsten in ihrer geheimen und abgesonderten Wohnung widmen könne, daher die vorliegende Bestimmung, dass sowohl jene als auch jede andere Nonne, die beabsichtigt, sich durch diese Begründung von der frommen Lebensweise zu den Verlockungen der Welt davon zu machen oder ihr Vermögen um ihres so ungerechten Beschlusses willen irgendwelchen Leuten zu geben, dass also sowohl jene, die dies geben will, als auch jene, die dies annehmen, so lange von der Gnade der Gemeinschaft getrennt werden, bis sie das Vermögen denen, von denen sie es erhalten haben, mit der entsprechenden Genugtuung durch die Buße zurückerstatten, damit nicht, was Gott abwenden möge, die Regel des Glaubens durch den Stachel der Begierde verletzt wird⁶⁵.«

63 Ebd. II, 9, S. 80f.: *Sed dum et ipsa, peccatis meis fatientibus, ab hac luce discessit, et vos omni alode ipsius genetrice vestrae illa, iuxta quod ratio prestat, mecum exinde in presentia bonorum hominum, aut reges, altercantes, per ipsam epistolam, quam in eam feceramus, contra nos evindicatis, et in vestra potestate omne alode ipsius recipistis*; vgl. auch https://werkstatt.formulae.uni-Hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:marculf.form2_009.deu001/passage/all (16.02.2023).

64 So aber GANSHOF, Statut de la femme (wie Anm. 1), S. 36f., der aufgrund der genannten Formeln von einer Veränderung zugunsten der Frauen in der Rechtswirklichkeit ausgeht, die auf den Einfluss des römischen Rechts und des Christentums zurückgehe.

65 Synode von Mâcon (581/583), can. 20, hg. von Friedrich MAASSEN, MGH Conc. 1, Hannover 1893, S. 160: *Et licet priori titulo legatur definitum, quid de puellis, quae se diuinis cultibus aut parentum aut sua uoluntate decauerint, debeat obseruari, tamen quia monacha nomine Agnis, quae de monastirii septa fuga ante aliquos annos discesserat, in eodem est monastirio reuocata et dicitur instigante diabulo agellos uel quascumque res ad se pertinentes alequibus potentibus uelle donare, dummodo per eorum patrocinio se possit de intra monastirii sui septa subtrahere et uoluptatibus saeculi clandestina uel singulari habitatione uacare: ideo praesenti constitutione sancimus, ut tam illa quam quaecumque alia monacha, quae sub hac argumentatione se de religionis habitu ad inlecebras saeculi subtrahere aut res suas pro tam iniquae deliberationis causa quibuscumque dare consuerit, tam illa, quae hoc dare uoluerit, quam illi, quicumque hoc acceperint, ne, quod Deus auertat, ambitionis instinctu religionis uideatur regula uitari, tamdiu sint a communionis gratia sequestrati, quamdiu res ipsas iis, a quibus hoc acceperant, digna paenitentiae satisfacione*

Agnes hat den Besitz offenbar schon besessen, bevor sie Nonne wurde, und konnte nach ihrem Eintritt ins Kloster immer noch darüber verfügen.

Doris Hellmuth hat aufgrund ihrer Untersuchung alemannischer Urkunden aus der Zeit zwischen 700 und 900 bezüglich der Vermögens- und Besitzfähigkeit der Frauen bereits erklärt: »Die Vormundschaft des Ehemannes kann zumindest in diesem Fall keinesfalls so umfassend sein, wie angenommen. Dasselbe gilt auch für die anderen verheirateten Frauen, die ohne ihren Ehemann verfügen. Nie wird in diesem Zusammenhang auf eine Vormundschaft des Ehemannes hingewiesen⁶⁶.« Setzt man diesen Befund in Bezug zu dem oben festgehaltenen Ergebnis, so ergibt sich eindeutig, dass die Frau ohne einen Mann als Vormund handeln konnte und geschäftsfähig war.

2. Schenkungsurkunden aus dem Kloster Sankt Gallen

Es stellt sich natürlich die Frage, wie weit die Vorstellungen und Praktiken, die sich den Formeln entnehmen lassen, verbreitet waren. Nicht für alle Regionen des Frankenreichs sind Formeln überliefert, und zudem stammen die verschiedenen Formelsammlungen aus unterschiedlichen Zeiten. Aber natürlich geben auch die zum Teil im Original erhaltenen Urkunden selbst Auskunft über die Handlungsmöglichkeiten der Frauen. Zunächst möchte ich zwei Urkunden der Beata behandeln, einer Angehörigen der lokalen alemannischen Elite, die am Zürichsee begütert war. Am 29. November zwischen 741 und 745 stellte sie folgende Urkunde aus:

»Für die ehrwürdige Kirche der heiligen Maria, des heiligen Petrus, des heiligen Martin, des heiligen Leodegar, der heiligen Petronella und der übrigen Heiligen, die auf der recht kleinen Insel (Lützelau) errichtet worden ist, welche in der Nähe von Ufenau liegt, wo Ata und Beata mit den übrigen Dienerinnen Gottes offenbar leben. Ich, Beata, Tochter des Rachinbert, will, weil ich auf das Heil meiner Seele und auf den ewigen Lohn bedacht bin, alle meine Güter und meinen ganzen Eigenbesitz, was auch immer ich habe, an jenen Ort schenken, und zwar in dem Weiler, den man Altorf (Mönchaltorf) nennt und in Zell, mit allem Zubehör und Anhängseln dieser an Feldern und Wäldern und in Riedikon die Ländereien und Wälder und das übrige Zubehör, was auch immer ich dort offensichtlich besitze. Und in dem Weiler, der Uznach genannt wird, acht Männer und Ländereien und Wälder und das übrige Zubehör, sowohl in Uznach als auch in Schmerikon als auch in Lenzikon als auch in Dattikon, was auch immer mein Vater Rachinbert an erworbenem Gut in jenen Orten besaß und was ich selbst und Landold später zusammengebracht und erworben haben, geben wir beide alles in völlig unversehrtem Zustand. Und in dem Weiler, der Kempratzen genannt wird, (schenken wir) zwei behaute Höri-

restituant; Übersetzung: Ausgewählte Synoden Galliens und des merowingischen Frankenreichs, hg., übersetzt und kommentiert von Sebastian SCHOLZ, Darmstadt 2022 (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, 56), S. 352.

66 HELLMUTH, Frau und Besitz (wie Anm. 10), S. 217f.; vgl. auch HEIDRICH, Besitz (wie Anm. 19), S. 133f.

ge mit allem Zubehör und Anhängseln dieser, aber wir haben darauf bestimmt, dass ein Kind frei sein soll, die übrigen aber so wie sie weiter oben genannt worden sind. Und in Bärethwil eine Unfreie mit Namen Contleuba und auf der Insel selbst drei Unfreie und vier Barken. Dies alles übergeben und übertragen wir an eben das oben genannte Kloster. Was auch immer sie daraufhin tun wollen, haben sie in allem die freie und ganz sichere Vollmacht, es zu tun. Wenn aber jemand, wovon ich nicht glaube, dass es geschehen wird, also entweder ich selbst oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine sich dagegenstellende Person, gegen diese meine Schenkung vorgehen oder gegen sie handeln oder irgendeine Intrige anzetteln will, soll er zuerst, wenn er sich nicht bessern will, fürchten, den Zorn Gottes und die Strafen der Hölle zu erwarten, und er soll gezwungen werden, doppelt so viel wie das verbesserte Gut selbst wert ist, an sie (die Dienerinnen Gottes) zu bezahlen und an den Fiskus ein Pfund Gold und zwei Pfund Silber, und diese meine gegenwärtige Schenkung soll fest bleiben mit der verbundenen Verpflichtung. Geschehen im Kloster, das man Benken nennt und ausgefertigt im Monat November am 29. Tag unter der Regierung des Herzogs Karlmann und des Grafen Pebo. Zeichen der Beata, die darum gebeten hat, dass diese Schenkung geschehe und gesichert werde. Zeichen des Grafen Pebo, Zeichen des Munig, Abt Arnefridus, ich habe unterschrieben, Zeichen des Erchambert, Zeichen des Rihbert, Zeichen des Num, Zeichen des Butank, Zeichen des Hesindus, Zeichen des Robertus⁶⁷.«

67 Chartularium Sangallense, Bd. 1 (700–840), bearbeitet von Peter ERHART unter Mitwirkung von Karl HEIDECCKER und Bernhard ZELLER, St. Gallen 2013, Nr. 10, S. 9f.: *Sacrosancta ecclesia sanctae Mariae, sancti Petri, sancti Martini, sancti Leudagarii, sanctae Petronellae ceterorumque sanctorum, qui est constructa in insola minore, quae iuxta Hupinania est, ubi Hatta et Beata cum reliquis ancillas Dei degere videntur. Ego Beata namque filia Rachiberti, cogitans pro remedio animae meae vel pro aeterna retributione, volo omnes res meas vel omnia peculia mea, quicquid habeo, ad locum illum condonare, hoc est in villa, quae dicitur Altorf et Cella, cum omnibus adiacentiis vel adpendiciis eorum in areas vel silvas, et in Reutinichoua terras et silvas suetqua vel alias aecentias, quicquid ibi habere videor. Et in villa quae dicitur Huzinaa homines VIII et terras et silvas vel alias aecencias sive in Vzinaa, sive in Smarinchoua, sive in Nancinchoua, sive in Tattinchoua, quicquid genitor meus Racimburtus de quolibet adtracto in loca illa habuit sive ego ipse et Landoldus postea acquisivimus sive comparavimus, totum ad integrum duas partes de omnia damus; et in villa, quae dicitur Centoprato, casatos duos cum omnibus adiacentiis vel adpendiciis eorum, set unum infantem inde ingenuum taxavimus, reliqui vero sicut superius diximus ita sint. Et in Berofouilare mancipium unum nomine Contleuba, et in insola ipsa mancipios tres et parones quattuor. Ista omnia ad ipsum monasterium superius nominatum tradimus atque transfundimus. Quidquid exinde facere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus habeant potestatem faciendi. Si quis vero, quod fieri non credo, si aut ego ipsa aut ullus de heredibus meis vel quaelibet ulla opposita persona, qui contra hanc donationem meam venire aut agere, vel qua ulla calomnia generare voluerit, in primis, si se emendare noluerit, iram dei et poenas inferni experire pertimiscat et duplum tantum, quantum ipsa res meliorata valuerit, eis coactus exsolvat et in fisco auri libram I argenti libras II, et haec praesens donatio mea firma permaneat stipulatione subnexa. Actum in monasterio quod dicitur Babinchoua, quod fecit mensis november dies XXVIII, regnante Carlomanno duce et Pebone comite. Signum † Beatanae, quae hanc donationem fieri et firmari rogavit. sign. † Bebonis comitis. sig. † Muninc. † Arnefridus abba subscripsi. † Erchamberti. † Ribberti. † Num. † Butanc. † Hesindo. † Roberto.*

Laut der Urkunde hatten Beata und ihre Mutter Ata auf der Insel Lützelau eine Kirche mit einer religiösen Gemeinschaft errichtet, in dem sie selbst lebten und das Beata aus ihrem Gut ausstattete⁶⁸. Für ihr eigenes Seelenheil übertrug Beata im ersten Teil der Urkunde alle ihre Güter und ihren ganzen Eigenbesitz an die Kirche. Wichtig ist, dass sie dabei stets in der ersten Person Singular spricht: *Ego Beata ... volo ... quicquid habeo ... quicquid ibi habere videor*. Sie verfügt also allein über ihre eigenen Güter.

Im zweiten Teil der Schenkung sieht das anders aus. Nun überträgt Beata die Güter ihres Vaters Rachinbert in den genannten Orten sowie jene Güter, die sie und ihr Mann Landold später zusätzlich erworben haben. Hier wechseln die Verben in die erste Person Plural: *ego ipse et Landoldus postea acquisivimus sive comparavimus, totum ... damus... taxavimus, ... tradimus atque transfundimus*. Die Güter ihres Vaters sowie die gemeinsam mit Landold erworbenen Güter schenkt Beata gemeinsam mit ihrem Mann⁶⁹. Über diese Güter kann sie offenbar nicht allein verfügen. Trotzdem bleibt Beata die eigentlich Handelnde in der Urkunde. Die Poenformel bezeichnet die Schenkung ausdrücklich als Gabe Beatas: *qui contra hanc donationem meam venire aut agere ... et haec praesens donatio mea firma permaneat*. In der Zeugenliste schließlich steht Beata an erster Stelle mit dem Vermerk, dass die Urkunde auf ihren Wunsch ausgestellt wurde. Ihr Mann erscheint in der Zeugenliste nicht.

Einige Zeit später, zwischen 743 und 746, übertrug Beata die Güter, die sie an die Kirche auf der Lützelau geschenkt hatte, an das Kloster St. Gallen unter dessen Abt Otmar⁷⁰:

»Der ehrwürdigen Kirche des heiligen Bekenner Gallus, die offenbar im Arbongau errichtet wurde, wo sein Körper in Christus ruht, und der Abt Otmar mit den Mönchen des heiligen Gallus ebendort zu dienen scheint. Ich, in Gottes Namen Beata, Tochter des verstorbenen Rachinbert und seiner Frau Ata bin es schuldig, – mein Wille hat für mich solches beschlossen – mit aus Gottesfurcht zerknirschtem Herzen und zum Heil meiner Seele und der Seelen meines Vaters und meiner Mutter an die Kirche des heiligen Bekenner Gallus etwas zu schenken, was ich auch so getan habe, und zwar in den im Voraus bestimmten kleinen Orten im Gau Thurgau und zwar in der Gegend, die man Zürichgau nennt; dies sind die Namen der Orte: Zell, Nussberg und im Ort Lützelau, der neben der Ufenau liegt, und im Ort, den man Kempratzen nennt, im Ort, den

68 Vgl. Hans SCHNYDER, Lützelau, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bd. 1, Bern 1986 (Helvetia Sacra III,1), S. 272–278.

69 Die Behauptung von HEIDRICH, Besitz (wie Anm. 19), S. 129: »Bei allen überlieferten Beispielen des Merowingerreichs handelt es sich aber um Nonnen oder Witwen; wir haben keinen einzigen klaren Beleg für eine selbständige urkundliche Schenkungsverfügung durch eine verheiratete Frau zu Lebzeiten ihres Mannes« ist nicht korrekt, wie man an diesem Beispiel sieht. Beatas Mann lebte noch, und sie selbst lebte wohl als Laiin und nicht als Nonne auf der Lützelau; vgl. Bernhard ZELLER, Beata. Una donna nell'Abbazia di San Gallo tra memoria e oblio, in: Genesis. Rivista della Società Italiana delle Storiche 9,1 (2010), S. 67–84, hier S. 70; vgl. auch die weiteren Beispiele unten.

70 Vgl. dazu Gesine JORDAN, »Nichts als Nahrung und Kleidung«. Laien und Kleriker als Wohn Gäste bei den Mönchen von St. Gallen und Redon (8. und 9. Jahrhundert), Berlin 2007 (Europa im Mittelalter, 9), S. 125–130; ZELLER, Beata (wie Anm. 69), S. 73–76.

man Uznach nennt, im Dorf, das man Mönchaltorf nennt, im Ort, den man Riedikon nennt, im Ort, den man Schmerikon nennt, im Ort, den man Lenzikon nennt und in dem Ort, den man Berlikon nennt, was auch immer ich oder mein Vater ebendort offenbar besitzen, dies alles übergebe ich vollständig sowohl hinsichtlich der Erwerbungen meines Vaters als auch meiner Mutter und meiner Erwerbungen und der meines Mannes Landold in den oben genannten Orten, und ich tue es mit seiner Zustimmung, alles und vollständig an diesem Tag von meinem rechtmäßigen Eigentum in das Eigentum des heiligen Bekenner Gallus und des Abts Otmar und der Mönche, die ebendort dienen⁷¹.«

Auch in dieser Urkunde spricht Beata in der ersten Person Singular. Sie hat beschlossen, für ihr Seelenheil und das ihres Vaters und ihrer Mutter Güter an das Kloster Sankt Gallen zu schenken, und dies ausgeführt. Ihren Besitz und den ihres Vaters übergibt sie zusammen mit den Erwerbungen ihres Vaters, ihrer Mutter, ihren eigenen Erwerbungen und denen ihres Mannes. Für die Vergabe der Erwerbungen ihres Mannes Landold beruft sich Beata auf seine Zustimmung (*per cuius consensum hoc facio*). Die Übergabe an das Kloster erfolgt aber ausdrücklich dadurch, dass Beata ihre Rechtstitel an den Besitzungen dem Kloster übergibt (*de iuris mei in dominatione sancti Galloni confessoris*). Die Urkunde fährt fort:

»Und wir empfangen von eben dieser Kirche und vom Abt Otmar und seinen Mönchen den vereinbarten Preis, nämlich Gold und Silber im Wert von 70 Solidi und fünf Pferde mit Packsätteln, raue Decken⁷² und Filzdecken⁷³ und mit ihren Pferdegeschirren, um auf unsere Reise nach Rom zu gehen. Und wenn Gott es will, dass ich zu meinem Eigentum zurückkehre, sollen sie mir dies zugestehen, was ich in den obengenannten Orten als Wohltat für diese gegeben

71 Chartularium Sangallense I (wie Anm. 67), Nr. 11, S. 10f.: *Sacrasancta ecclesia sancti Galloni confessoris, quod in Arbonense pago constructa videntur, ubi corpus eius in Christo requiescit, et Otmarus abba cum monachis sancti Gallonis ibidem deservire videntur. Ego in Dei nomine Pieta filia Rekinberti condam et Atani uxori sui, talis mihi decrevit voluntas, compuncto corde Dei timoris et animae meae remedium vel patris adque genetricis mei, ad ecclesiam sancti Galloni confessoris condonare debuerem, quod et ita feci in locellas pretestinatas in pago Durgaugense, in sito, qui dicitur Zurichgawia; haec sunt nomina locorum: Cella, Nuzperech et in loco Luzilunouva, quod est iuxta Ubinauvia, et in loco, qui dicitur Centoprata, et in loco, que dicitur Utcinaha, et in villa, qui dicitur Altdorf, et in loco, qui dicitur Hreotinchova, et in loco, qui dicitur Smarinchova, et in loco, qui dicitur Nancinchova, et in loco que dicitur Perolvinchova, quidquid ego vel pater meus ibidem habere videntur, haec omnia et ex integro, tam de paternico meo, quam et de maternico, vel mea adquisitione et viro meo Landoaldo in his locis supernominatis, per cuius consensum hoc facio, omnia et ex integro a die presente de iuris mei in dominatione sancti Galloni confessoris vel Otmaro abbate et monachis ibidem deservientes ...*

72 Vgl. Stefan SONDEREGGER, Zu den althochdeutschen Sachwörtern in den lateinischen Urkunden der Schweiz, in: *Archivalia et Historica*. Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens. Festschrift für Anton Largiadè zum 65. Geburtstag, Zürich 1958, S. 203–218, hier S. 213; vgl. dazu Bernhard ZELLER, Language, Formulae, and Carolingian Reforms: The Case of the Alemannic Charters from St Gall, in: Robert GALLAGHER, Edward ROBERTS, Francesca TINTI (Hg.), *The Languages of Early Medieval Charters. Latin, Germanic Vernaculars, and the Written Word*, Leiden, Boston 2021, S. 154–187, hier S. 169–172.

73 SONDEREGGER, Zu den althochdeutschen Sachwörtern (wie Anm. 72), S. 209f.

habe, die in jenem Kloster dienen, so wie es ihnen gewährt worden ist. Nach meinem Tod sollen diese Güter verbessert an das Kloster des heiligen Gallus zurückkehren, und sie sollen sie ohne irgendeinen Widerspruch oder eine Verminderung von der behandschuhten Hand von meiner Seite oder der Seite meiner Erben mit der Gnade Gottes und in unserer Nachfolge besitzen⁷⁴.«

Die Schenkung ist also an einige Bedingungen geknüpft: Beata erhält vom Kloster Sankt Gallen Geld und Ausrüstung für ihre Romreise. Während ihrer Abwesenheit hat das Kloster Zugriff auf ihren Besitz, doch im Falle ihrer Rückkehr kann Beata bis zu ihrem Tod wieder über die Güter verfügen. Erst danach fallen sie endgültig an das Kloster. In der Zeugenliste steht Beata wie in der vorangehenden Urkunde an erster Stelle mit dem Vermerk, dass die Urkunde auf ihren Wunsch ausgestellt wurde. Ihr Mann Landold erscheint wiederum nicht in der Zeugenliste. Am Schluss heißt es dann: »Ich, in Gottes Namen Hiringus, Lektor, habe es auf Bitten der Beata zur Zeit der Regierung König Childerichs, des Hausmeiers Karlmann und des Grafen Pebo geschrieben und unterschrieben⁷⁵.«

Wie in der vorangehenden Urkunde erscheint Beata als alleinige Ausstellerin der Urkunde und als Verfügungsberechtigte über die genannten Güter. Diese wechseln ausdrücklich von ihrem rechtmäßigen Eigentum in das Eigentum des heiligen Bekenner Gallus. Für die Übertragung der von ihrem Mann Landold erworbenen Güter braucht sie dessen Zustimmung, doch alle anderen Verfügungen trifft sie selbst. Insofern kann man in Bezug auf die vermögensrechtliche Stellung von Frauen konstatieren, dass sie vermögensfähig waren und ihren Besitz sowohl verwalten als auch verkaufen oder verschenken konnten. Nur für die Vergabe der Güter ihres Mannes beziehungsweise dessen Erwerbungen benötigte Beata seine Zustimmung. Alles andere verfügte sie selbst, ohne dass ein männlicher Vormund irgendeine Rolle spielt.

Beata ist durchaus nicht die einzige verheiratete Frau, die entsprechende Verfügungen tätigte. In einer Urkunde vom 3. Mai 761, die schon außerhalb des eigentlichen Untersuchungszeitraums liegt, deren Text aber sehr aufschlussreich ist, verfügte Theoda:

»Der ehrwürdigen Kirche, die zu Ehren des heiligen Gallus, des Bekenner, errichtet wurde, wo er selbst in seinem Körper ruht und wo zur gegenwärtigen Zeit Bischof Johannes als Leiter der Mönche gilt. Ich in Gottes Namen Theoda habe den Plan gefasst, dass ich etwas von meinem Besitz an eben dieses Kloster schenken möchte, was ich so getan habe, und zwar im Gau Thurgau, in

74 Chartularium Sangallense I (wie Anm. 67), Nr. 11, S. 11: *Et accipimus ab hac ecclesiam et abbate Otmaro vel eius monachis precium adtaxatum, hoc est auro et argento solidos LXX et cavallos V cum saumas et rufias et filtros, cum stradura sua ad nostrum iter ad Romam ambulandum. Et si Dominus voluerit, quod ad propriam revertissem, hoc quod dedi supernominata loca per eorum benefecia, qui ad illum monasterium deserviant, ut mihi in prestitum illas res concedant; post meum vero discessum ipsas res ad monasterium sancti Galloni admelioratas revertant absque ulla contradictione vel minuatione manu vestita partibus meis vel heredum meorum cum Dei gratia et nostram successionem possideant.*

75 Ebd. I, Nr. 11, S. 11: *Ego in Dei nomine Hiringus lector rogitus a Biatane anno III regnante Hiltribho rege sub Carlomanno maioredomo et Bebone comite scripsi et subscripsi.*

dem Dorf, dass man Elgg nennt, übergebe ich, was immer ich dort besitze und was mir als mein Erbe zuteil wird, an Unfreien, an Geld, Häusern, Bauernhöfen, Feldern, Wiesen, Wäldern, stehenden und fließenden Gewässern vollständig nach meinem Tod an eben dieses Kloster und übertrage es seiner Verfügungsgewalt, sodass, was auch immer darauf die Brüder eben des Klosters machen wollen, sie die freie und völlig sichere Gewalt über alles in Gottes Namen haben. Und wenn irgendjemand, ich oder meine Erben oder irgendeine sich dagegenstellende Person, gegen diese Urkunde einzuschreiten versucht oder etwas dagegen zu planen wagt, dann soll sie dem seine Pflicht erfüllenden Teil die doppelte Rückerstattung zahlen und dem Fiskus zwei Unzen Gold und fünf Pfund Silber, und die gegenwärtige Urkunde soll nichtsdestotrotz für alle Zeit fest und sicher bleiben mit der verbundenen Verpflichtung ...⁷⁶.«

Im Gegensatz zu Beata schenkte Theoda nur ihren Besitz in einem Ort, in Elgg, an das Kloster Sankt Gallen, aber wie bei Beata fielen die Besitzungen erst nach ihrem Tod an das Kloster. Da Theoda offensichtlich nur ihr eigenes Gut verschenkte, benötigte sie keine Zustimmung ihres Mannes für die Schenkung. Auch die Zustimmung irgendeiner anderen männlichen Person wird nicht erwähnt. Bezeichnend ist in diesem Fall die Nennung Theodas in der Zeugenliste, wo sie wie Beata an erster Stelle steht. Es heißt dort: »Zeichen der Urheberin Theoda, die erbat, dass diese Urkunde ausgestellt wird⁷⁷.« Ausdrücklich wird Theoda als die »Urheberin« der Urkunde bezeichnet. Ihr Mann scheint ähnlich wie bei Beata die Urkunde nicht als Zeuge unterschrieben zu haben. Allerdings ist hier ein kleines Fragezeichen angebracht, denn die Eheverbindung Theodas ist nicht sicher zu erschließen. Am 20. August des Jahres 760 schenkte Aimo seinen ebenfalls in Elgg gelegenen Besitz gleichfalls an das Kloster Sankt Gallen. Am Ende der Zeugenliste wird Theoda als Zeugin genannt (*sig. Deota*)⁷⁸. Möglicherweise bezeugte sie die Schenkung ihres Mannes. Aber abgesehen davon macht das Signum Theodas unter der Urkunde deutlich, dass Frauen unter Umständen auch als Zeuginnen in Urkunden auftreten konnten, die nicht auf ihre Veranlassung ausgestellt wurden⁷⁹. Das lässt sich in keiner Weise mit der Vorstellung der Geschäftsunfähigkeit von Frauen in Einklang bringen.

76 Ebd. I (wie Anm. 67), Nr. 29, S. 29: *Sacrosancta ecclesia in honore sancti Galli confessoris constructa, ubi ipse in corpore requiescit et presenti tempore Iohannis episcopus esse videtur rector monachorum. Ego in Dei nomine Theoda sumpsit mihi consilium, ut aliquid de re mea ad ipsum monasterium condonare deberem, quod et ita feci, hoc est in pago Durgauia, in vico qui dicitur Ailihccauge, quidquid ibidem visa sum habere et mihi in hereditatem contigit, mancipiis, pecuniis, casas, casales, campis, pratis, silvis, aquis aquarumque decursibus ad integrum post decessum meum ad ipsum monasterium trado atque transfundo dominationi, ut quicquid exinde fratres ipsius monasterii facere voluerint, liberam ac firmissimam habeant in dei nomine in omnibus potestatem. Et si quis ego aut heredes mei aut ulla opposita persona, qui contra traditionem istam venire temptaverit aut cogitare presumpserit, tunc inferat parti custodienti dupla redibitione et fisco auri unzas duas et argenti pondera V, et nihilominus presens traditio ista omni tempore firma et stabilis permaneat et stipulatione subnexa...*

77 Ebd. I, Nr. 29, S. 29: *Sig. Teodane auctricis, quae traditionem istam fieri rogavit.*

78 Ebd. I, Nr. 27, S. 27 f.; vgl. dazu auch die Datenbank »Nomen et Gens« (<https://neg.ub.uni-tuebingen.de/gast/person.jsp?ID=36935> [16.02.2023]).

79 Vgl. auch Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864, eingeleitet und aus dem Nachlass von Karl GLÖCKNER hg. von Anton DOLL, Darmstadt 1979, Nr. 10

3. Schenkungsurkunden aus dem Kloster Weißenburg

Die Urkunden aus Sankt Gallen sind nicht die einzigen, aus denen sich ein entsprechendes Bild der Handlungsfähigkeit der Frauen ergibt. Ein ähnliches Bild zeigen auch Urkunden aus dem Elsassgau. Am 18. Januar 743 übertrug Grimhild für ihr Seelenheil verschiedene Güter an das Kloster Weißenburg. Sie verfügte dabei über ihren eigenen Besitz: »Was auch immer ich in jenem Gebiet offenbar innehabende und besitze, übertrage und übergebe ich euch (den Mönchen) vollständig⁸⁰.« Das Kloster Weißenburg erhielt die unbeschränkte Verfügungsgewalt über den Besitz, und Grimhild erklärte, sie selbst habe diese Verfügung aus freiem Willen ausstellen lassen⁸¹. In der Zeugenliste steht Grimhild an erster Stelle mit dem Vermerk: »Grimhild, die erbat, dass diese Verfügung gemacht werde⁸².« Ihr Mann oder ein männlicher Vormund erscheinen in der Urkunde nicht.

In der Urkunde von Ratswinda, die am 19. März 742 Güter an das Kloster Weißenburg schenkte, ist ihre Verfügungsgewalt über die verschenkten Güter weniger klar formuliert. Sie ergibt sich aber aus folgendem Passus:

»In gleicher Weise schenke ich sieben Tagewerke Ackerland in Görsdorf unter der Bedingung, dass der Name meines Sohnes Berno in das Buch des Lebens eingeschrieben und aufgenommen wird, und ihr sollt dieses Land innehaben und besitzen von diesem Tag an, und ihr sollt es euren Nachfolgern in Gottes Namen hinterlassen und was auch immer ihr darauf wählt, habt ihr in allem die freie und ganz sichere Verfügungsgewalt es zu tun⁸³.«

Da das Kloster die freie Verfügungsgewalt über das geschenkte Land erhielt, muss diese vorher bei der Schenkerin Ratswinda gelegen haben. Wie Grimhild steht Ratswinda am Anfang der Zeugenliste, und ihr Mann oder ein männlicher Vormund werden in der Urkunde nicht genannt.

Etwas anders sieht es im Falle der Eppha aus. In der Urkunde vom 11. April 713 heißt es: »Ich, die Frau und Schenkerin Eppha habe mein Seelenheil bedacht, und es gefiel mir in meinem Sinn, dass ich von meinem eigenen Gut mit der Zustimmung meines Sohnes mit Namen Sigihari etwas an den Ort der Heiligen schenken sollte, was ich so auch getan habe.« Es folgt die Aufzählung der geschenkten Güter⁸⁴. Die Urkunde betont, dass es sich um die eigenen Güter Epphas handelt, und kennzeichnet sie ausdrücklich als »Schenkerin«. Die Zustimmung des Sohnes ergibt sich wohl

(739), S. 186: *Teste Hiltrude, que consensit*; Nr. 11 (739), S. 187; Nr. 12 (731–739), S. 188; Nr. 46 (695), S. 233;

80 Ebd., Nr. 4, S. 176: *quicquid in ipsa fine uisa sum habere uel dominare, ad integro uobis trado atque transfuso.*

81 Ebd., Nr. 4, S. 176: *presens testamentum quem ego ipsa promtissima et spontanea uoluntate mea fieri rogauit...*

82 Ebd., Nr. 4, S. 176: *Grimhilde que hoc testamentum fieri rogauit.*

83 Ebd., Nr. 7, S. 179: *Similiter dono inter Gerlagesuuilare iurnales septem de terra culturali, in ea uero ratione ut nomen filii mei Bernoni in libro uite conscribatur uel recenseatur et uos ipsam terram habeatis ab ac die et teneatis et uestris sucessoribus in dei nomine relinquatis uel quicquid exinde eligeritis faciendi, liberam et firmissimam in omnibus habeatis potestatem.*

84 Ebd., Nr. 6, S. 178.

kaum aus seiner Funktion als Vormund der Mutter, sondern aus seiner Stellung als potentieller Erbe, der mit seiner Zustimmung zu der Schenkung eine spätere Anfechtung des Vorgangs ausschloss. Die Söhne erscheinen auch in einer Schenkungs- und einer Prekarieurkunde, die Wolfgunt für das Kloster Weißenburg ausstellte. Sie hatte im Zeitraum 705/706 Güter an das Kloster geschenkt. Diese Urkunde wurde wohl aus demselben Grund wie die zuvor behandelte Urkunde von einem ihrer Söhne unterschrieben⁸⁵. Wolfgunt erhielt dann die Erlaubnis, auf dem verschenkten Land zu bleiben. Deshalb stellte sie nun für die Mönche die Prekarieurkunde aus. Falls sie oder einer ihrer Erben der Vereinbarung widersprächen, sollte es dem Abt erlaubt sein, ihr das Land, die Häuser und die Hörigen wegzunehmen⁸⁶. Wolfgunts drei Söhne unterzeichneten die Urkunde direkt nach ihrer Mutter und zeigten damit ihr Einverständnis mit den Vertragsbedingungen⁸⁷.

In einer Urkunde aus Echternach von 721 vollzogen die gottgeweihte Berta und ihr Sohn Chardrad-Hartbert eine Schenkung für ihr gemeinsames Seelenheil an das Kloster Echternach gemeinsam⁸⁸. Die Urkunde ist nur im »Liber aureus Epternacensis« überliefert, in dem die Urkundentexte oft auf den rechtlich relevanten Teil gekürzt sind. Es fehlen hier die Poenformel und die Unterschriften, sodass die Position Bertas weniger deutlich wird als in den vorangehenden Urkunden. Aber Berta wird am Anfang der Urkunde vor ihrem Sohn genannt und dürfte somit die Schenkung veranlasst haben. Für ihre Stellung im weltlichen Recht spielt es keine Rolle, dass sie als *Deo sacrata* bezeichnet wird.

In einer weiteren Urkunde, die im »Liber aureus Epternacensis« überliefert ist, wird die Verfügungsgewalt der gottgeweihten Bertilindis über ihre Güter sehr gut deutlich. Sie schenkte 710 einen Teil ihres Besitzes an Bischof Willibrord:

»Für den heiligsten und ehrwürdigen Vater, den Bischof Willibrord, die gottgeweihte Bertilindis, die Tochter des Wigibald, als Schenkerin. Wer auch immer irgendetwas von seinem Besitz an Gott oder an die Orte der Heiligen geben oder übertragen will, wird dies durch eine feierliche Schrift bekräftigen, damit durch den Lauf der Zeiten die Bestätigung als gültig und bewährt bekannt gemacht wird. Was ich auch zu tun erwäge, und weil ich den unsicheren und vergänglichen Zustand dieses Lebens bedenke, habe ich beschlossen, dir, Vater und Bischof, etwas von meinem Besitz für das Heil meiner Seele und für die unvergängliche Frucht deiner Gebete zu schenken. Dies habe ich so gemacht. Ich gebe dir im *pagus* Texandrien, im Ort Baschot am Fluss Dommele, was meine Mutter Oadrada mir als mein Erbteil rechtmäßig hinterlassen hat. ... Dies alles schenke ich dir vom gegenwärtigen Tag an für die Vermehrung meines Lohns, und ich übergebe es von meiner Verfügungsgewalt in die Deinige

85 Ebd., Nr. 228, S. 455 f.

86 Ebd., Nr. 229, S. 457.

87 Vgl. auch ebd., Nr. 261, S. 502.

88 Camillus WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. Untersuchungen über die Person des Gründers, über Kloster- und Wirtschaftsgeschichte aufgrund des liber aureus Epternacensis (698–1222), Bd. 1,2: Quellenband, Luxemburg 1930, Nr. 33, S. 77.

mit allem Eigentum dieser, ... und was auch immer mir ebendort rechtmäßig zusteht ...⁸⁹.«

Bertilindis hatte demnach Güter von ihrer Mutter geerbt, über die sie vollständig verfügen konnte. Der Besitz ist ihr rechtmäßiges Erbe, über das sie die Verfügungsgewalt (*potestas*) besitzt. In der Schreiberzeile wird festgehalten, dass Bertilindis die Ausstellung der Urkunde veranlasste.

4. Verkaufsurkunden und Inschriften

Neben den Schenkungsurkunden finden sich sowohl im »Chartularium Sangallense« als auch in den »Traditiones Wizenburgenses« Verkaufsurkunden, in der Frauen als Verkäuferinnen auftreten⁹⁰. Am 30. August 745 schrieb der Kleriker Audo eine Urkunde auf Bitten der Daghilinda, mit welcher der Verkauf ihrer Güter in Gebertschwil an Abt Otmar von Sankt Gallen festgehalten wurde. Die Verkäuferin handelt völlig selbstständig und erhält auch den Kaufpreis von 30 Solidi für die Güter⁹¹. Am 1. Mai 702 verkaufte Trudawind eine Wiese an den Abt und das Kloster Weißenburg: »Denn es steht fest, dass ich dir diese Wiese aus meiner Verfügungsgewalt in der Mark Semheim im Elsaßgau verkauft habe, was ich auch so verkauft habe. ... Dafür habe ich von dir aus dem Vermögen des Klosters des heiligen Petrus in Weißenburg den Preis erhalten. Deshalb habe ich befohlen, dass dieser Verkauf geschieht, sodass du von diesem Tag an die oben genannte Wiese innehaben und besitzen sollst. ...⁹².« Wie Daghilinda handelt Trudawind in dieser Urkunde selbstständig als Verkäuferin ihrer eigenen Wiese und empfängt selbst den Kaufpreis dafür.

Am 20. April 712 verkauften Amita und ihr Sohn Radulf die Güter, die Audoin, der Vater Amittas, aus dem Besitz Theudalas und an anderen Orten erworben hatte. Hier handeln Mutter und Sohn gemeinsam. Sie sorgten zusammen für den Verkauf (*quod ita et fecimus*) und erhielten auch gemeinsam den Preis dafür (*accepimus a te solidus probamus atque pensantis numero XX*). Die regelmäßige Nennung Amittas vor ihrem Sohn sowohl am Anfang der Urkunde als auch in der Zeugenliste zeigt, dass Amita

89 Ebd., Nr. 17, S. 48: *Domino sanctissimo et venerabili patri Willibrordo episcopo Bertilindis, filia Wigibaldi, consecrata Deo, donatrix. Quisquis ad Dei partes vel ad loca sanctorum aliquid de rebus suis dare vel delegare voluerit, hoc solempni scriptura firmetur, ut pro temporum serie fides rata atque probata celebretur. Quod et faciendum aestimans, et considerans huius vitae incertum fragilemque statum, aliquid tibi de rebus meis, domne pater et pontifex, pro remedio animae meae seu orationum tuarum inmarcessibili fructu donandum decrevi. Quod et ita feci; dans tibi in pago Texandrensi, loco Hoccascaute super fluvio Dudmala, quod michi mater mea Oadrada hereditario iure legitime reliquit ... Hec omnia tibi a die presenti pro mercedis meae augmento dono ac de mea in tuam transfundo potestatem cum omni peculiari eorum ... et quicquid michi ibidem legitime provenit...*

90 Die Feststellung von POHL-RESL, Vorsorge (wie Anm. 22), S. 287, es handle sich in den Urkunden immer nur um »Schenkungen und Tauschgeschäfte« von Frauen, stimmt nicht.

91 Chartularium Sangallense (wie Anm. 67), Nr. 8, S. 7; vgl. HELLMUTH, Frau und Besitz (wie Anm. 10), S. 150.

92 Traditiones Wizenburgenses (wie Anm. 79), Nr. 44, S. 230f.: *Et qui constat me tibi vendidisse, quod ita et vendidi, pratam iuris mei in marca Semheim in pago Alsacinsae ... Unde accepi a te de rebus sancti Petri monasterio Uuzziburgo precium. Propterea hanc vendicionem tibi fieri iussi, ut ab hac die suprascriptam pratam habeas teneas atque possideas ...*

die Hauptrolle bei dem Verkauf spielte⁹³. Umgekehrt stehen in den zahlreichen Urkunden, in denen Ehepaare gemeinsam einen Verkauf oder eine Schenkung vornehmen, stets die Ehemänner an erster Stelle⁹⁴. Der Sohn handelt hier also mit Sicherheit nicht als Muntwalt seiner Mutter.

Auch aus den Inschriften lassen sich Hinweise auf die Handlungsfähigkeit der Frauen entnehmen. Ein Grabstein aus der zweiten Hälfte des 5. oder der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, der aus einem der fränkischen Gräberfelder in Gondorf stammt, hat folgende Inschrift: »Hier liegt Sarmanna, die Ärztin. Sie lebte ungefähr 70 Jahre. Pientius und Pientinus, die Söhne, und Honorata, die Schwiegertochter, haben den Grabstein gesetzt, in Frieden⁹⁵.« Aus der Inschrift ergibt sich, dass Sarmanna verheiratet und als Ärztin tätig war. Diese Tätigkeit setzt aber eine Handlungs- und Geschäftsfähigkeit der Frau voraus. Dasselbe gilt für die häufiger zu beobachtende Setzung von Grabsteinen durch Frauen, die dabei eindeutig als Stifterinnen des Grabsteins erscheinen⁹⁶.

5. Fazit

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild aus den Quellen: Eine Munt oder ein vergleichbares Prinzip gibt es im fränkischen Reich der Merowinger nicht. Es gibt keinen einzigen Hinweis darauf, dass Frauen Rechtsgeschäfte nur durch ihre Männer oder einen männlichen Vertreter tätigen konnten. Vielmehr konnten sie als Klägerinnen und Beklagte vor Gericht auftreten und auch Reinigungseide leisten. Und natürlich konnten sie auch ohne Weiteres selbst über eigenen Besitz verfügen und diesen verschenken oder verkaufen. Man könnte einwenden, dass die Datenbasis für diese Beobachtungen nicht sehr gut ist. Von den 395 Urkunden, die für die Zeit von 700 bis 840 im »Chartularium Sangallense« enthalten sind, wurden nur rund 33 auf Veranlassung von Frauen ausgestellt. Das sind lediglich gut 8 %. Diese Zahl relativiert sich etwas, weil Ehepaare selbstverständlich Schenkungen und Verkäufe auch gemeinsam tätigten. Allerdings ist auch hier die Zahl nicht sehr hoch⁹⁷. Möglicherweise spielt dabei der Einfluss des römischen Rechts eine Rolle. Gemäß Codex Theodosianus II, 12, 4 konnten Männer mit der Erlaubnis ihrer Frauen für diese handeln⁹⁸, und dieser

93 Ebd., Nr. 225, S. 445.

94 Vgl. etwa Chartularium Sangallense (wie Anm. 67), Nr. 15, S. 16 f.; Traditiones Wizenburgenses (wie Anm. 79), Nr. 2, S. 173; Nr. 9, S. 183–185; Nr. 12, S. 188; Nr. 46, S. 233; Nr. 142, S. 346; Formulae Andecavenses 25, 37, 46, MGH Formulae (wie Anm. 37), S. 12, 16 f., 20 f.; Formulae Marculfi II, 3, II, 4, II, 5, II, 39, ebd., S. 74–78, S. 98 f.

95 Die Inschriften des Landkreises Mayen-Koblenz I, ges. und bearb. von Eberhard J. NIKITSCH, Wiesbaden 2021 (Die Deutschen Inschriften, 111), Nr. 5, S. 73–75: *Hic iacet Sarmanna medica vixit plus minus annos LXX Pientius Pientinus fili et Honorata norus titolum posuerunt in pace*. Der Stein wird heute im Rheinischen Landesmuseum Bonn aufbewahrt.

96 Vgl. etwa ebd., Nr. 4, S. 71–73 (aus Kobern-Gondorf); Die Inschriften der Stadt Trier I, ges. und bearb. von Rüdiger FUCHS, Wiesbaden 2006 (Die Deutschen Inschriften, 70), Nr. 10, S. 16 f. und Nr. 24, S. 43 f.; Die Inschriften des Rhein-Hunsrückkreises I, ges. und bearb. von Eberhard J. NIKITSCH, Wiesbaden 2004 (Die Deutschen Inschriften, 60), Nr. 4, S. 6 f.

97 Vgl. HELLMUTH, Frau und Besitz (wie Anm. 10), S. 153 mit etwas anderer Berechnungsgrundlage, da sie sich auf die Urkunden der Jahre 700 bis 920 bezieht.

98 Codex Theodosianus II, 12, 4, Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges

Grundsatz findet sich auch in den Formeln von Angers und Tours wieder⁹⁹. Allerdings ist es nicht möglich, die Auswirkung dieser Rechtsvorstellung auf die Urkundenpraxis zu belegen. Da in dem hier behandelten Kontext Beispiele für die Vormundschaft des Mannes über die Frau und für die Geschäftsunfähigkeit der Frau jedoch vollständig fehlen, wird man trotz der geringen Quellenbasis davon ausgehen dürfen, dass die freien Frauen im fränkischen Reich der Merowinger über einen recht großen Handlungsspielraum verfügten und grundsätzlich rechts- und geschäftsfähig waren. Es soll allerdings nicht der Eindruck erweckt werden, es habe eine Art Gleichstellung und Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern bestanden. Das war sicher nicht der Fall. Für die Eheschließung brauchte die Frau die Zustimmung ihrer Eltern, insbesondere des Vaters, oder anderer Verwandter, falls die Eltern verstorben waren¹⁰⁰. Auch eine einseitige Scheidung war nur dem Mann möglich¹⁰¹. Aber so abhängig vom Mann, wie es lange dargestellt wurde, war die Frau definitiv nicht.

novellae ad Theodosianum pertinentes, hg. von Theodor MOMMSEN, Paul Martin MEYER, Bd. 1,2, Berlin 1904, S. 95.

99 Formulae Andecavenses 1 und 1b, MGH Formulae (wie Anm. 67), S. 4; Formulae Turonenses 20, ebd., S. 146.

100 WEBER, Gesetz für Männer und Frauen (wie Anm. 14), S. 47–52.

101 SAAR, Ehe (wie Anm. 21), S. 297–300.

